ken, daß folche, so wie die der allgemeinen Wohlfahrt gewidmeten Fonds in ihrer Integrität erhalten, beren Nutungen nach diesem Zwecke verwendet werden.

Auf der einen Seite hat man darnach in dem Stempels mandate Seite 60 und flg. Vermächtnisse und Schenkungen an Lehrs, Wohlthätigkeitss, Juchts und Arbeitsanstalten, so wie in dem Rescripte vom 15. April 1830 (Gesehs. dess. J. S. 41 fg.) die Stiftungen für kirchliche Zwecke, von der Verbindlichskeit zu Erlegung des Erbschaftsstempels freigesprochen, auf der andern Seite aber im Erläuterungsmandate g. 18 I. Quittungen milder Stiftungen über zurück ezahlte Kapitalien der Stempelabgabe unterworfen, eine Bestimmung, welche, nach eingetretener Verminderung des Zinssusses um so lästiger fällt.

Fand man nun zu einer Zeit, wo die Oberlausiger Stemspelerträge dem landesherrlichen Dominio angehörten, die Besfreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen vom Quittungsstempel für angemessen, hat die Oberlausis durch jene, ohne allen Borbehalt, zugesicherte Befreiung, ein wohlserwordenes Recht darauf erlangt, welches derselben, ohne Beswilligung ihrer Provinzialstände, nicht entzogen werden kann, und hat endlich die Regierung S. 15 der Urkunde über die Oberlausiger Particularverfassung, dahin zu wirken zugesichert, das die verschiedenen Abgaben auf eine dem Interesse bei der Landestheile entsprechende Weise gleichmäßig eingerichtet wersden; so glaubt die Deputation es gerechtsertigt zu haben, wenn sie der Kammer empsiehlt:

die hohe Staatsregierung, im Einverständniß der ersten Rammer, um baldige Befreiung der milden Stiftungen und offentlichen Kassen von Erlegung des Duittungsstempels, auch in den Erblanden, auf dem Verordnungswege, zu ersuchen.

Prasident D. Haase: Hat Iemand hierauf etwas zu erswähnen? Wenn das nicht ist, so wurde ich die Kammer fragen: ob dieselbe im Einverständniß mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung —— ersuchen wolle? (f. vorstehend.)
— Es wird ein stimmig beigetreten. —

Dann heißt es im Berichte:

4. Sypothetencaffation betreffend.

Mullerdings ift es gegen bas Gefet, wenn ber Richter bei terminlichen ober fonftigen Abschlagszahlungen, ohne Un= trag des Betheiligten, die Sypothet caffirt, ober berfelbe, wenn mehre Termine oder Abichlagszahlungen zur Sypothekencaffation gebracht merben, ben Caffationsftempel nach ben einzelnen Terminen und Bahlungen erhebt, indem diefem Berfahren theils S. 15 c. bes Erlauterungsmandats, theils die Beftim: mung in der Zarordnung fur Gerichtsgebuhren Dit. III. Dr. 16 entgegenfteht, bag ber Richter nicht eber Caffationsgebuhren erheben folle, als bis die Caffation wegen gefammter Raufgelber erfolge. 216 Regel muß man baber annehmen, bag bei Berfcreibung und Lofdung einzelner Termingelber und Bahlungen eine jedesmalige Sypothekencaffation nicht, fondern diefe nur bann eintritt, wenn entweder bas verpfandete Dbject auf einen andern Befiger übergeht, oder anderweit verpfandet wird, ober fonftige Grunde bem Schuldner eine theilmeife Caffation der Sypothet (cassatio in tantum) munichenswerth machen, wobei jedoch ftets nur die jur Caffation gebrachte, auf ein ober mehre Dale quittirte, Sauptsumme bem Caffationsftempel nach - 2 Gr. - von hundert Thalern unterworfen ift. '

Baren, wie Herr Petent andeutet, manche Richter ans berer Meinung; so wurde diesem Irrthume durch Erlautes rungsverordnung zu begegnen sein, menn man nicht eine Hins weisung des Herrn königt. Commissars auf die schon bestehende gesehliche Bestimmung, bei Gelegenheit der Kammerverhands lung über den vorliegenden Bericht, für ausreichend hielte.

Da aber badurch die Harte in der gesetzlichen Bestimmung für den Fall, daß wegen eines jeden einzelnen bezahlten Tersmins Cassation der Hypothek nachgesucht würde, für noch unsbeseitigt zu erachten wäre; so empsiehlt die Deputation, zugleich in Uebereinstimmung mit ihrem, in Beziehung auf Duittungsstempel von Termingeldern, eröffneten Vorschlage den Untrag an die hohe Staatsregierung zu richten:

in Ermägung zu ziehen, ob nicht bei Termingelbern und Abschlagszahlungen, die Cassation ber Hypothek moge auf bas Ganze, oder auf einen Theil, oder zu irgend einer Zeit erfolgen, der Cassationsstempel doch nur nach Sohe der Hauptsumme und erst nach deren völliger Löschung zu erheben sein möchte.

Prasident D Haase: Hat Iemand bei Punkt 4 etwas zu erwähnen? Da das nicht der Fall ist, so wurde ich fragen: ob die Kammer diesen Antrag, welchen der Referent vorgetrasgen hat, und welcher im Berichte ersichtlich ist, zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja. —

Der Bericht lautet ferner:

5. Der Stempel von

freiwilligen Gubhaftationen trifft nicht nothwendig mit bem Contractstempel zusammen, weil auf erstere, ohne daß es eines besondern Raufcontracts bedarf, fofort mit der Udjudication an ben Erfteher und mit Ausfertigung des Adjudicationsscheines verfahren werden kann, ju welchem zwar allerdings ein befonderer Bertheftempel ju nehmen ift, welche Berwendung aber ben Unnehmer bes= halb weniger empfindlich fallt, weil bei Abjudicationen die Gerichtsgebuhren burchschnittlich weniger betragen, als bei Confirmation ber Raufe, woraus allenthalben folgt, bag, menn auch auf eine freiwillig ftattgefundene Gubhaftation ein befonberer Raufcontract gefertigt wird, die Contrabenten an Stempel boch nur - 4 Gr. - mehr (namlich ben Confirmations: ftempel) ju entrichten haben, als fie bei Musfertigung eines blogen Ubjudicationsscheines ju entrichten gehabt haben murben.

Daß hierbei oft volljährige Personen mit den Unmundigen concurriren und die einen mit den andern leiden, ist eine Folge der Gemeinschaft und der Provocation auf Theilung, welche ebensowohl von Mündigen als von Unmundigen ausgehen kann.

Die Deputation kann sich baher für eine sofortige Abanderung der gesetlichen Bestimmungen nicht verwenden, glaubt vielmehr, daß die Erwägung der allgemeinen Revision des Stempelsteuertarifs vorbehalten bleiben musse.

Prafibent D. Haafe: Bei diesem fünften Punkt hat die Deputation erklart, wie sie sich für eine solche von den Petensten beantragte Abanderung der bestehenden gesetzlichen Bestimsmungen nicht sofort verwenden könne, sondern vielmehr glaube, daß die Erwägung deshalb bei der allgemeinen Revision des Stempelsteuertarifs vorbehalten bleiben musse. Ist die Kams

II. 85.